

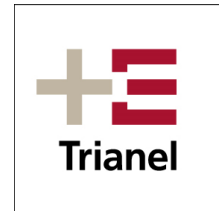
8. Mai 2019

STELLUNGNAHME

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/1481**

Alle Abg



zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Vorlage 17/1831 und Vorlage 17/1832

Im Namen der Trianel GmbH bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen.

Trianel begrüßt ausdrücklich das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie in Nordrhein-Westfalen erhalten zu wollen und kommunale Entscheidungsspielräume zu stärken. Die Windenergie als zentrale Säule der erneuerbaren Energien hat für das Erreichen der europäischen und nationalen Klimaschutzziele eine besondere Bedeutung. Sie ist zugleich ein wichtiger Baustein für das Gelingen der Energiewende. Deshalb investieren Trianel und die verbundenen Stadtwerke gemeinsam in den Auf- und Ausbau dieser wichtigen Technologie. Ein zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen und Projektierern einvernehmlich abgestimmter Ausbau der Windenergie nimmt dabei einen außerordentlich hohen Stellenwert ein, nicht zuletzt um die Akzeptanz für die Energiewende zu erhalten und der Verantwortung für die kommunale Daseinsvorsorge gerecht zu werden.

Als Stadtwerke-Kooperation in Nordrhein-Westfalen lehnen wir daher weitere Hürden für den Ausbau der Windenergie mit aller Deutlichkeit ab. Die vorgesehenen Änderungen im LEP NRW, vor allem ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von 1.500 Metern, schränken den Windenergieausbau in NRW weitgehend ein oder bringen ihn vollständig zum Erliegen. Aktuelle Auswertungen zeigen bereits den deutlichen Einbruch des Windenergieausbaus¹. Im ersten 1. Quartal 2019 wurden in NRW lediglich drei Anlagen mit einer Gesamtleistung von gerade einmal knapp 8 MW errichtet.

Pauschale Mindestabstände sind unseres Erachtens weder zur Erhöhung der Akzeptanz für die planerische Aufgabe der Energiewende erforderlich, noch sind sie für das Erreichen der Klimaschutzziele geeignet. Damit stehen die angedachten Änderungen in deutlichem Widerspruch zum formulierten Ziel der Bundesregierung, bis 2030 einen Anteil der erneuerbaren Energien von mindestens 65 Prozent erreichen zu wollen. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf eine zukunftsfähige Landesplanung ist es vielmehr erforderlich, dass die Landesregierung klare Zielmarken bzw. Ausbaukorridore für die

¹ <https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuell/detail/starker-einbruch-des-windausbaus-im-1-quartal.html>

Windenergie in NRW vorgibt und künftig auch weiterhin anstrebt. Daran wird sich der nordrhein-westfälische Beitrag zur Energiewende und damit die Stellung als Energieland Nummer 1 bemessen.

Trianel nimmt zu den geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wie folgt Stellung:

Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Das in der aktuellen Änderungsfassung des LEP in Punkt 7.3-1 gestrichene Ziel „Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.“ sollte erhalten bleiben. Forstwirtschaftliche Nutzflächen ohne hochwertigen Baumbestand müssen auch künftig für die Windkrafterzeugung nutzbar gemacht werden können.

Zum Erreichen der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung wurden in den vergangenen Jahren in Deutschland vermehrt Waldflächen für Windenergieanlagen in Anspruch genommen. Forstwirtschaftliche Nutzflächen ohne hochwertigen Baumbestand müssen auch künftig für die Windkrafterzeugung nutzbar sein.

Nordrhein-Westfalen verfügt über 910.000 Hektar Wald. Der Waldanteil an der Landesfläche liegt bei rund 25 Prozent. Nach aktueller Datenlage der NRW-Landesregierung befinden sich derzeit 83 Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW in Betrieb, die einen Gesamtflächenverbrauch von rund 32,4 Hektar aufweisen. Insgesamt wurden in NRW lediglich rund zwei Prozent aller Windanlagen in Wäldern errichtet. Im Vergleich mit anderen Bundesländern verläuft damit der Windenergieausbau im Wald in NRW bislang auf sehr niedrigem Niveau. Durch die Herausnahme von Waldflächen wird zudem die Standortsuche für Windenergieanlagen, flankiert durch den künftig anzulegenden Vorsorgeabstand, weiter beschränkt. Ferner haben die Landesforsten NRW bzw. der Landesbetrieb Wald und Holz in NRW explizit Waldflächen für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Unter Umständen eingeplante Pachteinahmen für die Forstbetriebe lassen sich hier nicht mehr realisieren.

Bereits nach der aktuellen Rechtslage unterliegt der Bau von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalens Wäldern strengen Regeln und ist nur eingeschränkt möglich. Windenergieanlagen dürfen nur auf Kahlflächen aufgrund von Schadensereignissen – wie beispielsweise einem Sturm – sowie in forstwirtschaftlich intensiv genutzten Nadelwäldern errichtet werden. Besonders schützenswerte Waldflächen, wie etwa in Laubwäldern, stehen

auch aktuell nicht als Flächenkulisse für Windenergieanlagen zur Verfügung. Hier ist außerdem zu beachten, dass mit der notwendigen Waldumwandelungsgenehmigung meist die Auflage verbunden ist, jeden in Anspruch genommenen Quadratmeter Waldbestand im Zuge der Waldumwandelungsgenehmigung doppelt auszugleichen. Durch diesen doppelten Ausgleich wird sogar eine Verbesserung der ökologischen Situation erreicht.

Die bisherige Regelung begrenzte die Windenergie richtigerweise auf die ökologisch weniger relevanten Nadelholzmonokulturen und Wirtschaftswälder in NRW, sofern der Waldstandort nicht in seinen wesentlichen Funktionen berührt wurde. In besonders schützenswerten und ökologisch wertvollen Laubwäldern war auch mit dieser Regelung eine Windenergienutzung ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund ist die Notwendigkeit einer weiteren Einschränkung der Windenergienutzung im Wald nicht nachvollziehbar. Der Wegfall des Ziels 7.3-1 „Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.“ erweckt den Eindruck, dass Waldflächen künftig wieder als harte Tabuzonen einzustufen sind. Insofern bedarf es einer expliziten Klarstellung, dass im Rahmen der planerischen Freiheit weiterhin Windenergieanlagen im Wald errichtet werden dürfen.

Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die angedachte Änderung des Ziels 10.2-2 hin zu einem Grundsatz, der lediglich eine Möglichkeit zur Flächenausweisung einräumt, ist unserer Ansicht nach nicht geeignet für eine tatsächliche Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Eine mögliche Kompromissformulierung im LEP könnte lauten, dass Vorrangzonen für Windenergie ausgewiesen werden „sollen“.

Grundsätzlich begrüßen wir eine Stärkung der kommunalen Planungshoheit bei der Umsetzung der Energiewende. Jedoch erachten wir eine alleinige Verantwortung für die Gestaltung der Energiewende ausschließlich in den Händen der lokalen Planungsträger für kontraproduktiv. Es bedarf weiterhin einer richtungsweisenden übergeordneten Koordination, die mit einem Verzicht auf Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in den Regionalplänen nicht mehr gegeben ist. Die Energiewende ist auch auf Landes- und regionaler Ebene auf verbindliche Rahmenbedingungen zur Steuerung des notwendigen Ausbaus der Windenergie angewiesen – in einem Maße, wie es sich aus den realistischen Potenzialen aller in Frage kommenden Energieträger ergibt.

Vor diesem Hintergrund befürchten wir, dass entgegen der beabsichtigten Stärkung der kommunalen Entscheidungsspielräume Kommunen sich eher mit zusätzlichen Belastungen konfrontiert sehen könnten. Nach unserem Verständnis läge die regelmäßige Aufgabe allein bei den Kommunen, in Eigenregie Flächenausweisungen für die Windenergie sowie vollumfängliche Untersuchungen des Gemeindegebiets anzustoßen und vorzunehmen. Diese Aufgabe ist bereits heute durch die ohnehin schon komplexen Abwägungsprozesse geprägt und wird ohne jegliche regionalplanerischen Vorgaben noch schwieriger. Damit steigt auch die Gefahr, dass in dem hochkomplexen Verfahren der Flächennutzungsplanaufstellung Fehler auftreten, welche dann zu einer nicht rechtssicheren Bauleitplanung führen können.

Ferner erachten wir die vollständige Verlagerung der Entscheidungskompetenzen auf die Kommunen durch Streichung der Pflicht zur Ausweisung von Vorrangzonen in den Regionalplänen und gleichzeitiger Streichung von landesspezifischen Ausbauzielen als nicht hilfreich, um die von der Bundesregierung festgelegten Ausbauziele für erneuerbare Energien für 2030 in NRW hinreichend unterstützen zu können. Schließlich gibt die Landesregierung mit der Aufgabe der räumlichen Steuerung auf der Regionalplanebene die Möglichkeit aus der Hand, den für die Erreichung der Klimaschutzziele notwendigen Windenergieausbau unter Berücksichtigung akzeptanzfördernder Maßnahmen zu lenken.

Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Der neue Grundsatz 10.2-3 ist missverständlich formuliert, nicht rechtssicher umsetzbar und sachlich nicht gerechtfertigt. Er sollte daher gestrichen werden. Einen planerischen Vorsorgeabstand für Windenergieanlagen lehnen wir generell ab, da er der in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB und in § 249 Abs. 3 BauGB zum Ausdruck gebrachten Wertung des Bundesgesetzgebers widerspricht.

Der mit der aktuell geplanten LEP-Änderung formulierte Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass für Windenergieanlagen, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ein Vorsorgeabstand von 1.500 Metern zu Allgemeinen Siedlungsflächen und Wohnbauflächen einzuhalten ist.

Dieser Grundsatz ist missverständlich formuliert, macht eine rechtssichere Handhabung unmöglich und ist darüber hinaus auch sachlich nicht gerechtfertigt.

Kommunen wird für Windenergievorhaben nun faktisch ein sehr hoher Mindestabstand zu Wohngebieten vorgegeben. Unserer Ansicht nach greift dies unverhältnismäßig in die

kommunale Planungshoheit ein, die von der Landesregierung ja gerade gestärkt werden soll. Der neu eingefügte Grundsatz 10.2-3 wurde zwar formal als ein Grundsatz eingefügt, er ist jedoch wie ein verbindliches Ziel formuliert („... soll ... eingehalten werden. Hierbei ist ... vorzusehen.“) worden. So enthält die Begründung zwar einen Verweis auf die – im Übrigen undefinierten – „örtlichen Verhältnisse“, jedoch sieht die Abstandsregelung selbst keinen Spielraum vor. Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürgern werden damit in die Irre geführt und das Missverständnis eines stets anzulegenden „Mindestabstands“ als vermeintlich hartes Tabukriterium geschürt. Letztlich werden die Kommunen im Rahmen ihrer planerischen Abwägung mit diesen Vorgaben überfordert. Im Ergebnis besteht das Risiko, dass viele Kommunen den Abstand von 1.500 Metern vorgeben werden, ohne eine weitere Abwägung durchzuführen. In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2099 vom 21.02.2019 wird dazu explizit ausgeführt, dass „[...] diese Abstandsregelung auf nachfolgenden Planungsebenen in die Abwägung einzubeziehen [ist]. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.“ Dieses konkrete Verständnis findet sich jedoch in der geplanten LEP-Änderung nicht wieder.

Wir zweifeln massiv die Praktikabilität und die Angemessenheit des neuen Grundsatzes 10.2-3 an. Sie setzt nicht nur sehr einschränkende Rahmenbedingungen für den Windenergieausbau, sondern etabliert auch einen für alle Beteiligten schwierigen Prozess, mit dem ein sehr hohes Risiko für Rechtstreitigkeiten einhergeht. Ein „Mindestabstand“ kann rechtlich nicht wirksam festgesetzt werden. So widerspricht die Festlegung von Mindestabständen für Windenergieanlagen insbesondere geltendem Bundesrecht. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist die Windenergienutzung im Außenbereich ein privilegiert zulässiges Vorhaben.

Ferner widerspricht ein Vorsorgeabstand von 1.500 Metern jeglichen sonst formulierten Abstandsempfehlungen von Windenergieanlagen. Innerhalb des Genehmigungsverfahrens wird der Abstand einer Windenergieanlage zur Wohnbebauung stets einzelfallbezogen ermittelt. Die bestehenden Immissionsschutzrichtlinien führen grundsätzlich bereits zu einem ausreichenden Abstand von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung. Insbesondere trägt die modifizierte Methodik des „Interimsverfahrens“ nach TA Lärm in Verbindung mit der technologischen Weiterentwicklung von Windkraftanlagen dazu bei, dass Neuanlagen nur mit größeren Abständen zur Wohnbebauung als in der Vergangenheit genehmigt und gebaut werden dürfen. Auch mit einer optisch bedrängenden Wirkung kann der Abstand nicht gerechtfertigt werden. So geht das OVG NRW davon aus, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (ca. 500 m), regelmäßig zu verneinen ist. Insofern führen die Änderungen des LEP nur zu einem parallelen, sachlich nicht gerechtfertigten Rechtsregime.

Als positiv erachten wir, dass die geplante Abstandsvorgabe nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering) gelten soll. Vor dem Hintergrund begrüßen wir es, dass mit der neuen Formulierung in der Erläuterung zu 10.2-3 explizit darauf hingewiesen wird, dass die

planerische Steuerung von Windkraftanlagen, die ausschließlich dem Repowering dienen, nicht unter eine Abstandsregelung fällt. Da für das Repowering einer Windenergieanlage eine neue BImSchG-Genehmigung einzuholen ist, hätte die Ausnahme ausschließlich für bereits ausgewiesene Windvorrangzonen gegolten.

Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung

Um dem Ziel einer verstärkten Nutzung und dem Ausbau der Solarenergie Rechnung tragen, sollte die Nutzung der Länderöffnungsklausel in § 37c Abs. 2 EEG 2017 für eine sinnvolle Nutzung von Acker- und Grünflächen geprüft werden. Der in der Erläuterung zu 10.2-5 eingefügte Satz „Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst.“ sollte daher gestrichen werden.

Grundsätzlich begrüßen wir die Zielsetzung eines erleichterten Ausbaus der Photovoltaik in Nordrhein-Westfalen. Denn Photovoltaik ist neben der Windenergie die zweite Hauptsäule der erneuerbaren Energien in Deutschland. Stadtwerke und kommunale Energieversorger investieren mit Trianel im erheblichen Umfang in PV-Freiflächenanlagen und engagieren sich als regionaler Ansprechpartner für den Ausbau von Aufdach-PV-Anlagen in ihren Versorgungsgebieten.

Wir nehmen positiv auf, dass die Errichtung von PV-Anlagen nicht mehr nur auf bereits versiegelten Flächen möglich sein soll. Allerdings sind landwirtschaftliche Nutzflächen auch weiterhin ausgenommen. Diese Einschränkung halten wir – wie auch verschiedene Landesregierungen, die ihre Vorgaben inzwischen angepasst haben – für zu restriktiv. Damit dürfte der durch die geplanten Änderungen resultierende Mehrausbau der Photovoltaik in NRW bei Weitem nicht ausreichen, die diskutierten Einschränkungen des Windenergieausbaus zu kompensieren.

Landwirtschaftliche Flächen sind ein hohes Gut und sind als solches zu schützen. Dennoch sind verschiedene Anwendungsfälle denkbar, in denen Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sinnvoll sein können, etwa Doppelnutzungen von Landwirtschaft und Photovoltaik auf Ackerflächen. Vielmehr sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass NRW von der Verordnungsermächtigung des § 37c Abs. 2 EEG 2017 („Länderöffnungsklausel“) Gebrauch macht und damit Ausschreibungsgebote für Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten (vgl. Bayern und Baden-Württemberg) auch in NRW bezuschlagt werden könnten. Dies würde dem Ziel einer

verstärkten Nutzung und einem Ausbau der Solarenergie Rechnung tragen. Wir regen daher an, den in der Erläuterung zu 10.2-5 eingefügten Satz „Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst.“ zu streichen, da er die Möglichkeit einer sinnvollen Nutzung unter Berücksichtigung schützenswerter Belange vollends ausschließt.

Des Weiteren wäre für einen verstärkten Ausbau der Photovoltaik eine Abänderung der aktuellen Zielformulierung zu Schienenwegen denkbar. Bislang werden lediglich „Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwege mit überregionaler Bedeutung“ erfasst. Hier sollte eine Ergänzung gefunden werden, die auch Flächen entlang von Kreis- und Fernstraßen als auch Flächen entlang von regionalen Schienenwegen für den Ausbau der Solarenergie nutzbar machen.

Zudem droht mit der angedachten Änderung der [Zielfestlegung in 10.2-1](#) in einen Grundsatz eine Verschlechterung der Bedingungen für PV-Anlagen. Die im geltenden LEP enthaltene Formulierung der Zielfestlegung „Halden und Deponien sind als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.“ sollte beibehalten werden, um diese Standorte keiner Abwägung zugänglich zu machen, die über die Prüfung des Entgegenstehens fachlicher Anforderungen hinausgeht.

Ausbau der Übertragungsnetze

Die hierzu vorgeschlagenen Anpassungen im LEP NRW begrüßen wir ausdrücklich. Eine Beschleunigung des Netzausbaus ist gerade für NRW angesichts des absehbaren Ausstiegs aus der kohlebasierten Stromerzeugung höchst notwendig, um zumindest einen Teil der wegfallenden Erzeugung durch Stromimporte nach NRW auffangen zu können.

Stadtwerke und Trianel

Trianel und die verbundenen Stadtwerke verstehen sich mit ihrer lokalen Verankerung und Bürgernähe in ihren Versorgungsgebieten als wesentliche Akteure vor Ort, die gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern ihren Beitrag zur Energiewende leisten. Dazu haben Stadtwerke und Trianel in den vergangenen Jahren erheblich in den Ausbau der erneuerbaren Energien investiert und zukünftige Investitionen vorbereitet, insbesondere auch im Vertrauen auf die energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene. Strukturbrüche und stranded investments beim Engagement für die Energiewende und Klimaschutzziele müssen vermieden werden. Daher fordern wir die Politik in NRW und die Landesregierung auf,

- wieder ein verbindliches Ausbauziel für NRW festzulegen,
- auf Bundesebene darauf hinzuwirken, das Ausschreibungsdesign so anzupassen, dass die bundesweiten und NRW-spezifischen Ausbauziele erreicht werden können,
- und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um in NRW einen regional ausgewogenen und damit akzeptanzfördernden Ausbau der Windenergie voranzubringen.